

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe
1/2007

Liebe Leserinnen und Leser,

die Rente mit 67 kommt. Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Zu diesen und auch anderen interessanten Themen rund um die Altersversorgung informieren wir Sie mit der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters.

In dieser Ausgabe:

- **Versorgungswerk MetallRente weiter auf Erfolgskurs** Seite 1
- **TV avWL: Reine BU-Absicherung reicht nicht aus** Seite 2
- **Wichtige Änderung durch das Jahressteuergesetz 2007** Seite 3
- **Sämtliche Konsorten der MetallPensionskasse dem Sicherungsfonds beigetreten** Seite 4
- **Zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Leistungen bei Beendigung von bAV-Verträgen in den versicherungsförmigen Durchführungswegen** Seite 4

Versorgungswerk MetallRente weiter auf Erfolgskurs

Mit annähernd 200.000 Bestandsverträgen und ca. 11.000 angeschlossenen Unternehmen Ende 2006 ist das Versorgungswerk MetallRente das größte Versorgungswerk in Deutschland. Binnen weniger Jahre hat sich das durch den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV EUW) geschaffene Versorgungswerk zu einer Benchmark in der Landschaft der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland entwickelt.

Produktpalette wurde sukzessive erweitert

Im Jahr 2002 startete das Versorgungswerk mit den Produkten, die zur Umsetzung des TV EUW notwendig waren, also mit Angeboten zu Direktversicherung, Pensionskasse und dem 2002 neu eingeführten Pensionsfonds.

Bereits nach kurzer Zeit wurde das Angebot der Durchführungswege um die Unterstützungskasse erweitert. Unternehmen, die insbesondere Führungskräften eine Möglichkeit bieten wollten, über den nach § 3 Nr. 63 EStG zulässigen Höchstbetrag hinaus eine attraktive Altersvorsorge aufzubauen, konnten so diesen Bedarf decken. Die Integration der Unterstützungskasse in das Versorgungswerk garantierte zudem weiterhin die Betreuung aus einer Hand.

Durch die Protokollnotiz vom 07.09.2004 zum TV EUW wurde es den Arbeitgebern ermöglicht, ihren Beschäftigten auch durch den Verweis auf eine private Berufsunfähigkeitsversicherung ein tarifkonformes Angebot zu unterbreiten. MetallRente hat auf diese Veränderung mit der Einführung der MetallRente.BU im Jahr 2005 reagiert.

Einen weiteren Meilenstein in der Entwicklung der Produktpalette der MetallRente stellt das Angebot eines privaten Riester-Produkts unter dem Namen MetallRente.Riester dar. Mit diesem und den bereits vorhandenen Produkten ist es den Unternehmen möglich, die verschiedenen Anlagearten nach dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen tarifkonform abzubilden.

Als weitere Produktinnovation wird MetallRente im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung auch Lösungen anbieten, mit denen Einmal- und Pauschalzahlungen abgebildet werden können. Denn ergebnisorientierte Einmalzahlungen werden nach

Einschätzung des Geschäftsführers des Versorgungswerkes, Heribert Karch, eine immer größere Rolle spielen. Solche Einmalzahlungen sollen nicht das Standardmodell sein, aber eine zusätzliche Option für flexible Lösungen in Unternehmen.

MetallRente-Beratungseinheit steuert in 2006 ca. 40 % zum Versorgungswerk MetallRente bei

Mit Beginn des Versorgungswerks MetallRente wurde zeitgleich die MetallRente Beratungseinheit aus der Taufe gehoben. Diese 60 Mitarbeiter umfassende Einheit betreut und berät Unternehmen exklusiv zu den Produkten der MetallRente. Die Aufstellung einer solchen spezialisierten Beratungseinheit hat sich für das Versorgungswerk äußerst positiv bemerkbar gemacht. So hat die MetallRente Beratungseinheit in 2006 ca. 40 % zum Gesamtergebnis beigetragen.

Die MetallRente Beratungseinheit wurde zwischenzeitlich in eine eigene Gesellschaft, die Allianz Pension Partners GmbH, überführt. Neben dem Kerngeschäft MetallRente ist es damit auch möglich, den Unternehmen Lösungen zu Themen wie Neuordnung bestehender Direktzusagen anzubieten.

Wir dürfen uns an dieser Stelle bei all unseren Kunden für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Ihr Engagement hat dem Versorgungswerk die Stärke gegeben, auf der wir weiter aufbauen können.

TV avWL: Reine BU-Absicherung reicht nicht aus

Immer wieder wird Unternehmen der Vorschlag unterbreitet, die Leistungen nach dem TV avWL in einen reinen Berufsunfähigkeitsschutz fließen zu lassen. Es ist jedoch allgemeine Ansicht der Verbände, dass ein solches Angebot außerhalb des Tarifvertrages steht.

Mit einem solchen Angebot ist der TV avWL nicht erfüllt. Denn Sinn und Zweck der avWL ist es, die

Beschäftigten beim Aufbau ihrer zusätzlichen Altersvorsorge zu unterstützen und die entsprechenden Anreize zu bieten.

Unternehmen, die ein entsprechendes Angebot erhalten haben, sollten dieses nicht annehmen. Ein tarifkonformes Angebot und ein einfaches Umsetzungskonzept kann Ihnen Ihr MetallRente-Berater bieten. Sie erhalten auch Vorschläge, wie ein Berufsunfähigkeitsschutz

tarifkonform in Ihr Gesamtkonzept mit einbezogen werden kann.

→ Einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten nach dem TV avWL bietet Ihnen unser Sondernewsletter, den Sie von Ihrem MetallRente-Berater erhalten.

Wichtige Änderung durch das Jahressteuergesetz 2007

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 (BGBl. I, S. 2.878 ff.) hat der Gesetzgeber § 5 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) neu gefasst. Diese Vorschrift erlegt dem Arbeitgeber Melde- und Aufzeichnungspflichten auf.

Meldepflichten

Nach dem neu gefassten § 5 LStDV hat der Arbeitgeber bei Abschluss einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds dem Anbieter jährlich die Art der Besteuerung der Einzahlungsbeträge zu melden. Die Meldung hat bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Bei Ausscheiden von Mitarbeitern muss die Meldung innerhalb von zwei Monaten abgegeben werden.

Die Meldung darf nur unterbleiben, wenn der Produktanbieter dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass er die notwendigen Informationen aus den vorliegenden Unterlagen entnehmen kann.

Bei MetallRente teilt der Arbeitgeber dem Versorgungswerk mit der Anmeldung mit, nach welchen Vorschriften der Beitrag zur Altersvorsorge steuerlich behandelt wird. Diese Mitteilung findet sich in der Versicherungspolice wieder. Darüber hinaus teilt das Versorgungswerk dem Arbeitgeber die Art der Besteuerung auch in den jährlichen Standmitteilungen mit. Daraus kann der Arbeitgeber entnehmen, dass dem Versorgungswerk die Besteuerung bekannt ist. Eine gesonderte Mitteilung kann damit unterbleiben. Sollten sich aus Ihren Unterlagen diese Angaben nicht eindeutig ergeben, sprechen Sie Ihren MetallRente-Berater an. Dieser wird sich dann umgehend der Sache annehmen.

Neue Aufzeichnungspflichten

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber bei den Arbeitnehmern, die den zusätzlichen Freibetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch nehmen, gesondert je Zusage und Arbeitnehmer folgende Daten aufzuzeichnen:

- Zeitpunkt der Zusage
- Alle Änderungen von Altzusagen nach dem 31.12. 2004
- Zeitpunkt der Übertragung von Zusagen im Sinne des Übertragungsabkommens

Bei Arbeitnehmern, die noch die Förderung nach § 40b EStG a.F. in Anspruch nehmen, muss der Arbeitgeber folgende Aufzeichnungen vorhalten:

- Inhalt der Zusage am 31.12. 2004
- Ggf. Verzichtserklärung auf die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG
- Alle Änderungen der Zusage nach dem 31.12. 2004

In der Praxis dürfte auch diese neue Aufzeichnungspflicht beim Arbeitgeber für keinen erhöhten Aufwand sorgen. Denn die von MetallRente übersandten Unterlagen enthalten die notwendigen Informationen. Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen auch hier Ihr MetallRente-Berater zur Verfügung.

Sämtliche Konsorten der MetallPensionskasse dem Sicherungsfonds beigetreten

In unserem Newsletter 02/2006 hatten wir Sie über die Errichtung eines gesetzlichen Sicherungsfonds für die in Deutschland ansässigen Lebensversicherer informiert. Diesem Sicherungsfonds können unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. insoweit Ausgabe 02/2006) auch deregulierte Pensionskassen beitreten.

Zwischenzeitlich sind sämtliche Pensionskassen, aus denen das Konsortium der MetallPensionskasse besteht, in diesen Sicherungsfonds aufgenommen! Damit erhalten die Unternehmen, die die MetallPensionskasse als Durchführungsweg der betrieblichen

Altersversorgung anbieten, eine weitere Sicherheit für die Stabilität und Leistungsfähigkeit dieses Durchführungsweges. Sollte eine der beteiligten Pensionskassen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, tritt für die Leistungen dieser Pensionskasse der Sicherungsfonds ein. Die de jure bestehende Subsidiärhaftung des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG wird damit de facto ausgeschlossen.

→ Eine Liste der dem Sicherungsfonds beigetretenen Pensionskassen finden Sie im Internet unter <http://www.protektor-ag.de/sicherungsfonds/23.aspx>

Zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Leistungen bei Beendigung von bAV-Verträgen in den versicherungsförmigen Durchführungswegen

Bisher wurden Zahlungen, die bei der Abwicklung einer betrieblichen Altersversorgung geleistet wurden, hinsichtlich der Beitragspflicht von den Einzugsstellen unterschiedlich beurteilt. Nunmehr liegt zu diesem Sachverhalt eine Stellungnahme der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vor, die sowohl mit dem Bundesministerium für Finanzen wie auch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt ist. Damit ist künftig ein einheitliches Vorgehen zu erwarten.

Kernaussagen dieser Stellungnahme sind:

- Für die Abfindungsvarianten nach § 3 BetrAVG scheidet eine Sozialversicherungspflicht aus. Diese Beträge sind also in vollem Umfang sozialversicherungsfrei.
- In allen anderen Fällen ist der Abfindungsbetrag als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt anzusehen. Die Beitragsberechnung unterliegt den allgemeinen Regeln. Insbesondere ist die März-Klausel zu beachten. Maß-

Darstellung der einzelnen Konstellationen:

Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung	Unverfallbarkeit der Anwartschaft	Leistung gemäß § 3 BetrAVG	SV-Pflicht
Beendet	Ja	Ja	Nein
Beendet; Beschäftigter hat das 59. Lebensjahr bereits vollendet	Ja	Ja	Ja; Sonderfall Versorgungsbezug
Beendet	Ja	Nein	Ja; einmaliges Arbeitsentgelt
Beendet	Nein	Nein	Ja; einmaliges Arbeitsentgelt
Andauernd	Unbeachtlich	Unbeachtlich	Ja; einmaliges Arbeitsentgelt

gebend für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist ausschließlich der Rückkaufswert. Eine Rückabwicklung des gesamten bAV-Vertrages mit der Folge, dass die während der Ansparphase ersparten SV-Beiträge (insbesondere aus Entgeltumwandlung) durch die Sozialkassen beansprucht werden, scheidet damit aus!

Ob dem jeweiligen Einzelfall arbeitsrechtliche oder betriebsrentenrechtliche Bedenken entgegenstehen (insbesondere das Abfindungsverbot), ist für die SV-rechtliche Beurteilung unbeachtlich!

Hätten Sie's gewusst?

→ Der Pensionssicherungsverein (PSV) hat zwischenzeitlich sein Finanzierungsverfahren geändert. Zukünftig werden auch die zu sichernden Anwartschaften periodengerecht jeweils im Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage finanziert. Ein Verfahren, das bisher nur auf die laufenden Renten Anwendung fand.

Die bereits aufgelaufenen noch nicht ausfinanzierten „Altlasten“ in Höhe von ca. 2,2 Mrd. Euro werden über einen Zeitraum von 15 Jahren nachfinanziert werden. Hierfür hat der PSV einen Beitragssatz von 8,66 Promille festgesetzt. Der sich hieraus ergebende Einmalbetrag ist in 15 gleichbleibenden Jahresraten beginnend am 31. 3. 2007 fällig. Alternativ besteht für die Mitgliedsunternehmen des PSV die Möglichkeit, den Betrag in einer diskontierten Gesamtzahlung zu begleichen. Hierauf wird im Beitragsbescheid hingewiesen.

Weitere Informationen über das Finanzierungsverfahren des PSV finden Sie im Internet unter www.psvag.de/framesets/verfahren.html

Hinweis

Die Rente mit 67 kommt!

Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat der schrittweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze zugestimmt. Dem Inkrafttreten des Gesetzes steht damit nichts mehr im Wege.

Wie sich die Erhöhung der Regelaltersgrenze für die einzelnen Jahrgänge auswirkt, haben wir für Sie in der Tabelle rechts zusammengestellt.

Geburtsjahr	Regelaltersrente		Altersrente für langjährig Versicherte	
	Anhebung auf Jahre	Monate	Vorzeitige Inanspruchnahme ab	Abschläge in %
1946	65	0	63	7,2
1947	65	1	63	7,2
1948	65	2	63	7,2
1949	65	3	63	7,5–8,1 in Abhängigkeit vom Geburtsmonat
1950	65	4	63	8,4
1951	65	5	63	8,7
1952	65	6	63	9,0
1953	65	7	63	9,3
1954	65	8	63	9,6
1955	65	9	63	9,9
1956	65	10	63	10,2
1957	65	11	63	10,5
1958	66	0	63	10,8
1959	66	2	63	11,4
1960	66	4	63	12,0
1961	66	6	63	12,6
1962	66	8	63	13,2
1963	66	10	63	13,8
ab 1964	67	0	63	14,4

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter
01802 – 22 29 94 (6 Cent/Anruf)**

Impressum

Herausgeber:

MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Nymphenburger Straße 112–116
80636 München

Redaktion:

Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:

April 2007

Dieser Newsletter wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.